

1956	Ausgegeben zu Bonn am 1. Februar 1956	Nr. 3
------	---------------------------------------	-------

Tag	Inhalt:	Seite
24. 1. 56	Neuntes Gesetz zur Änderung des Zolltarifs .....	29
21. 1. 56	Gesetz über die Statistiken der Steuern vom Einkommen .....	34
27. 1. 56	Achtundvierzigste Verordnung über Zollsatzänderungen .....	35
27. 1. 56	Sechste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über einen Währungsausgleich für Spar- guthaben Vertriebener .....	53
30. 1. 56	Dritte Verordnung zur Durchführung des Schwerbeschädigtengesetzes .....	57
30. 1. 56	Vierte Verordnung zur Durchführung des Schwerbeschädigtengesetzes .....	58
25. 1. 56	Bekanntmachung zu § 35 des Warenzeichengesetzes .....	58
27. 1. 56	Verordnung über die Mitwirkung des Bundes bei der Verwaltung der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer .....	59
	Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger .....	60

## Neuntes Gesetz zur Änderung des Zolltarifs (Zolltarif-Novelle).

Vom 24. Januar 1956.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlos-  
sen:

### § 1

Der Zolltarif (Bundesgesetzbl. 1951 I S. 527) in der  
zur Zeit geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

1. In den Allgemeinen Tarifierungsvorschriften er-  
hält in Ziffer 2 der zweite Absatz folgende Fas-  
sung:

Ist ein Warenbegriff durch zolltarifliche Vor-  
schriften (§ 49 Zollgesetz) nicht bestimmt und  
diesen Vorschriften auch nicht durch Auslegung  
zu entnehmen, so ist die Verkehrsanschauung  
maßgebend.

2. In der Tarifnr. 0810 (Früchte usw., gefroren) erhält die Anmerkung folgende Fassung:

Anmerkung.

Waren dieser Nummer zur industriellen Verarbeitung unter Zollsicherung ..... 10

3. In der Tarifnr. 1102 werden in Absatz E die Worte „, mit Ausnahme von geschältem Reis und  
Bruchreis“ gestrichen.

4. Die Tarifnr. 1207 erhält folgende Fassung:

12 07 | Pflanzen, Pflanzenteile, Samen und Früchte, die hauptsächlich zur Herstel-  
lung von Riechmitteln, von Arzneiwaren oder von Insektenvertilgungs-  
oder Schädlingsbekämpfungsmitteln verwendet werden, frisch, auch mit  
Aethylalkohol getränkt, getrocknet, zerstoßen oder gemahlen ..... frei

5. In dem Kapitel 13 wird die Allgemeine Anmerkung wie folgt geändert:

- a) Der Absatz d erhält folgende Fassung:

d) Extrakte aus Kaffee-Ersatz und Kaffee-Extrakte (Nrn. 2101, 2102); Tee- und Mate-Extrakte (Nr. 2107).

- b) Der Absatz e erhält folgende Fassung:

e) Pflanzensäfte und -auszüge, mit Zusatz von Alkohol, die Getränke oder alkoholische Flüssigkeiten darstellen (Kap. 22).



12. Die Tarifnr. 3002 erhält folgende Fassung:

30 02	Immunsierende Sera (vorbeugende oder heilende); Impfstoffe, Mikrobenkulturen und ähnliche nach mikrobiologischem Verfahren gewonnene Erzeugnisse .....	18
-------	--	----

13. Die Tarifnr. 3211 erhält folgende Fassung:

32 11	Schmelzglasuren, einschließlich der Emails und der Glasurfritten, flüssige Glanzmittel und ähnliche Zubereitungen für die keramische, Emailier- oder Glasindustrie; Engoben .....	15
-------	---	----

14. In der Tarifnr. 3216 (Kitte usw.) wird hinter dem Wort „Kitte“ eingefügt „und Spachtelmassen“.

15. In der Anmerkung zu der Tarifnr. 3304 (Gemische auf der Grundlage von natürlichen oder künstlichen Riechstoffen usw.) werden die Worte „der Nr. 3303“ gestrichen.

16. Die Tarifnr. 3406 erhält folgende Fassung:

34 06	Zubereitetes Wachs, nicht emulgiert und ohne Lösungsmittel .....	24
-------	--	----

17. In der Tarifnr. 3407 (Schuhcreme usw.) wird am Schluß hinter den Worten „oder dergleichen“ angefügt „sowie zubereitete Schleifpulver“.

18. In der Tarifnr. 3814 (Aktivierte Stoffe usw.) wird hinter dem ersten Wort „Aktivierte“ eingefügt „natürliche“.

19. Die Tarifnr. 3826 (Andere chemische Zubereitungen usw.) erhält folgende Fassung:

38 26	Chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie oder verwandter Industrien (einschließlich der Mischungen von Naturprodukten), anderweit weder genannt noch inbegriffen; Rückstände der chemischen Industrie oder verwandter Industrien, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
	A - Äthylfluid .....	30
	B - technische Fettalkohole (Fettalkoholgemische) .....	30
	C - Tieröl (Hirschhornöl oder Dippels Tieröl) .....	30
	D - andere .....	30
	Anmerkung zu Nr. 3826-D. Chemische Erzeugnisse und Rückstände der chemischen Industrie oder verwandter Industrien, deren charakterbestimmender Bestandteil in den Kapiteln 28 oder 29 erfaßt ist, werden zu dem Zollsatz dieses Bestandteils verzollt, wenn die Erzeugnisse und Rückstände nur infolge ihres geringen Reinheitsgrades aus den genannten Kapiteln ausgeschlossen sind und kein Zweifel besteht, daß die Nebenbestandteile durch die Herstellung bedingt sind.	

20. In der Tarifnr. 3903 (Erzeugnisse aus Zellulose) erhält der Absatz A - 1 folgende Fassung:

	1 - quadratische oder rechteckige Platten, Folien und Filme sowie Blöcke und andere Halberzeugnisse .....	30
--	---	----

21. In der Tarifnr. 3907 (Waren aus Kunststoffen usw.) erhält der Absatz C folgende Fassung:

	C - aus anderen Kunststoffen, auch in Verbindung mit anderen Stoffen ..	20
--	---	----

22. In der Tarifnr. 4006 (Andere Waren aus nichtvulkanisiertem Kautschuk) werden in dem Absatz C die Worte „zum gewerblichen Gebrauch“ gestrichen.

23. In der Tarifnr. 4302 (Gegerbte und zugerichtete Pelzfelle) erhält die Anmerkung folgende Fassung:

	Anmerkung. Als Platten, Säcke, Vierecke, Kreuze und dergleichen werden zusammengenähte Pelzfelle in der Form von Quadraten, Rechtecken, Kreuzen oder Trapezen angesehen; ausgenommen sind Verbindungen von Pelzfellen, die ohne weiteres oder nach einfachem Zuschneiden verwendet werden können, sowie Pelzfelle oder Teile von Pelzfellen, die zu Kleidungsstücken, Bekleidungszubehör oder Teilen davon zusammengenäht sind.	
--	--	--

24. In dem Kapitel 58 (Teppiche usw.) ist in der Allgemeinen Anmerkung 5, zweite Zeile, hinter den Worten „Verzierungen aus“ das Wort „anderen“ zu streichen.

25. In der Tarifnr. 5812 (Andere Stickereien usw.) ist in der Überschrift hinter den Worten „mit Grund“ einzufügen „, als Meterware oder in Einzelstücken“.

26. In der Tarifnr. 6007 (Gummielastische Gewirke usw.) erhält die Anmerkung folgende Fassung:

Anmerkung.

Wirkwaren, die nur mit einem gummielastischen Band oder einem Rand aus einem oder mehreren gummielastischen Fäden versehen sind, gelten nicht als gummielastische Wirkwaren.

27. In dem Kapitel 68 (Waren aus Steinen usw.) werden die Allgemeinen Anmerkungen wie folgt geändert:

a) In der Allgemeinen Anmerkung 1 wird die Zifferbezeichnung „1.“ gestrichen; der Absatz e erhält folgende Fassung:

„e) Lithographiesteine (Kap. 84);“.

b) Die Allgemeine Anmerkung 2 wird gestrichen.

28. In der Tarifnr. 6816 (Waren aus Steinen usw.) werden die Worte „ähnlichen mineralischen Stoffen“ geändert in „anderen mineralischen Stoffen“.

29. In dem Kapitel 69 (Keramische Erzeugnisse) wird die Allgemeine Anmerkung 4 gestrichen.

30. In dem Kapitel 70 (Glas und Glaswaren) werden die Allgemeinen Anmerkungen wie folgt geändert:

a) Die Allgemeine Anmerkung 2 erhält folgende Fassung:

2. Blei-Kristallglas ist alles Glas mit einem Gehalt an Blei von mindestens 18% des Gewichts, ausgedrückt in Bleioxyd (PbO).

b) Die Allgemeine Anmerkung 4 wird gestrichen

31. In der Tarifnr. 7002 (Glasstaub usw.) werden hinter dem Wort „Glasfritte“ die Worte „(ausgenommen Glasurfritte)“ eingefügt und das Wort „Email“ durch das Wort „Überfangglas“ ersetzt.

32. In der Tarifnr. 7003 (Glas in Form von Stangen usw.) werden hinter dem Wort „Röhren“ die Worte „, nicht bearbeitet“ eingefügt.

33. In der Überschrift zu Abschnitt XIV werden hinter dem Wort „Edelsteine“ die Worte „, Schmucksteine (Halbedelsteine)“ eingefügt.

34. In dem Kapitel 71 (Echte Perlen, Edelsteine usw.) treten folgende Änderungen ein:

a) In der Überschrift des Kapitels 71 werden hinter dem Wort „Edelsteine“ die Worte „, Schmucksteine (Halbedelsteine)“ eingefügt.

b) Die Allgemeinen Anmerkungen 5 und 6 erhalten folgende Fassung:

5. Legierungen (außer Amalgamen) aus Edelmetallen mit unedlen Metallen, die Silber oder Gold in Mengen von je weniger als 2% des Gewichts oder die Platin oder Platinmetalle oder beides zusammen in Mengen von weniger als 2% des Gewichts enthalten, werden als Legierungen von unedlen Metallen behandelt.

Andere Legierungen, die Edelmetalle enthalten, bleiben in diesem Kapitel und werden wie folgt behandelt:

a) Legierungen, die 2% oder mehr Platin enthalten, als Platinlegierungen;

b) Legierungen, die weniger als 2% Platin, aber 2% oder mehr Platin und Platinmetalle zusammen enthalten, als Platinlegierungen, wenn der Gehalt an Platin gleich oder größer ist als der Gehalt an Platinmetallen, sonst als Platinmetallelegierungen;

c) Legierungen, die kein Platin, aber ein Platinmetall oder mehrere Platinmetalle zusammen in einer Menge von 2% oder mehr enthalten, als Platinmetallelegierungen;

d) Legierungen, die 2% oder mehr Gold, aber kein Platin und keine Platinmetalle oder Platin oder Platinmetalle oder beides zusammen in Mengen von weniger als 2% enthalten, als Goldlegierungen;

e) alle anderen in dieses Kapitel fallenden Legierungen, als Silberlegierungen.

6. Der Begriff Edelmetall umfaßt, wenn nichts anderes bestimmt ist, an allen Stellen des Tarifs auch die Legierungen, die nach der Allgemeinen Anmerkung 5 als Edelmetallelegierungen zu behandeln sind. Ebenso umfaßt ein namentlich genanntes Edelmetall, wenn nichts anderes bestimmt ist, an allen Stellen des Tarifs auch die Legierungen, die nach der Allgemeinen Anmerkung 5 als Legierungen dieses Edelmetalls zu behandeln sind. Jedoch fallen edelmetallplattierte sowie plattinierte, vergoldete oder versilberte unedle Metalle nicht unter den Begriff der Edelmetalle.

35. In der Tarifnr. 7105 (Silber usw.) und in der Tarifnr. 7107 (Gold usw.) werden jeweils in der Anmerkung vor dem Wort „Platinmetall“ die Worte „Platin oder“ eingefügt.

36. In der Tarifnr. 7112 (Schmuckwaren usw.) erhält die Anmerkung 2 folgende Fassung:

2. Juwelierwaren sind Schmuckwaren aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen in Verbindung mit echten oder nachgeahmten Perlen, Edelsteinen, Schmucksteinen (Halbedelsteinen), nachgeahmten Edelsteinen, nachgeahmten Schmucksteinen (Halbedelsteinen) oder synthetischen Steinen oder in Verbindung mit Schildpatt, Perlmutter, Elfenbein, Bernstein oder Preßbernstein, Jett oder Korallen.
---

37. In der Tarifnr. 7115 (Waren aus echten Perlen usw.) werden hinter dem Wort „Edelsteinen“ die Worte „ , Schmucksteinen (Halbedelsteinen)“ eingefügt.

38. In der Tarifnr. 7116 (Phantasieschmuck) werden in der Anmerkung hinter dem Wort „Edelsteine“ die Worte „ , Schmucksteine (Halbedelsteine)“ eingefügt.

39. In dem Kapitel 73 (Eisen und Stahl) werden die Allgemeinen Anmerkungen wie folgt geändert:

a) Hinter der Allgemeinen Anmerkung 3 ist folgende neue Allgemeine Anmerkung 4 einzufügen:

4. Zu den Waren der Nr. 7350 gehören nicht solche Waren, die nach ihren charakteristischen Merkmalen den Waren der Nrn. 7301 bis 7315 entsprechen. Diese Waren sind derjenigen der Nrn. 7301 bis 7315 zuzuweisen, deren Waren sie nach ihrer Beschaffenheit am nächsten stehen.
--

b) Die bisherigen Allgemeinen Anmerkungen 4. und 5. erhalten die Bezeichnungen 5. und 6.

40. In der Tarifnr. 7345 (Federn aus Eisen oder Stahl usw.) sind in dem Absatz C in der Überschrift die Worte „aus Flachdraht“ zu streichen.

41. In der Tarifnr. 7402 (Rohkupfer usw.) wird in dem Absatz A vor dem Wort „Schwarzkupfer“ eingefügt: „Anodenkupfer,“ und hinter dem Wort „- wirebars -“ gestrichen: „ , Anodenkupfer“.

42. In der Tarifnr. 7601 (Aluminium, roh, und Aluminiumabfälle) erhält der Absatz B - 1 - a folgende Fassung:

a - Späne und Staub aller Art .....	frei
-------------------------------------	------

43. In dem Abschnitt XVI, Allgemeine Anmerkung 7, werden die Worte „werden wie Bestandteile der Maschine behandelt“ geändert in „werden als Bestandteile der Maschine behandelt“.

44. In der Tarifnr. 8433 (Maschinen usw. für Druckereien usw.) werden in der Überschrift die Worte „für Druckereien“ geändert in „für den Druck“.

45. In der Tarifnr. 8434 (Bedarfsgegenstände für Satzherstellung usw.) treten folgende Änderungen ein:

a) Der Absatz B erhält folgende Fassung:

B - geschliffene oder gekörnte Metallplatten und ungravierte Walzen für das graphische Gewerbe; Lithographiesteine:	
1 - geschliffene oder gekörnte Metallplatten und ungravierte Walzen für das graphische Gewerbe .....	15
2 - Lithographiesteine:	
a - ohne Zeichnungen, Stiche oder Schrift .....	frei
b - mit Zeichnungen, Stichen oder Schrift .....	15

b) In dem Absatz D werden die Worte „ ; zugerichtete Lithographiesteine“ gestrichen.

46. In der Tarifnr. 8456 (Rechenmaschinen usw.) treten folgende Änderungen ein:

a) In der Überschrift werden die Worte „Schreib- und Buchungsmaschinen“ geändert in „Schreibbuchungsmaschinen“.

b) Der Absatz B erhält folgende Fassung:

B - rechnende Schreibbuchungsmaschinen .....	15
--	----

47. In der Tarifnr. 8458 (Teile usw.) werden in dem Absatz B die Worte „Schreib- und Buchungsmaschinen“ geändert in „Schreibbuchungsmaschinen“.

48. In der Tarifnr. 9027 (Andere nichtelektrische Meß- usw. -geräte usw.) erhält die Überschrift folgende Fassung:

Andere nichtelektrische Meß-, Kontroll-, Regulier- und Untersuchungsgeräte für Gase, Flüssigkeiten oder Temperaturen:
---

## § 2

Sind für die in § 1 geänderten Tarifstellen durch Rechtsverordnung nach § 4 Nr. 1 des Zolltarifgesetzes zeitweilig ermäßigte Zollsätze festgesetzt worden, so gelten diese Zollsätze nunmehr für die Tarifstellen in ihrer neuen Fassung.

## § 3

In der Neunzehnten Verordnung über Zollsatzänderungen (Individuelle Zollsenkung) vom 18. März 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 110) werden in § 1 die Nummern 17, 31 und 252 gestrichen.

## § 4

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

## § 5

Dieses Gesetz tritt am zehnten Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 24. Januar 1956.

Der Bundespräsident  
Theodor Heuss

Für den Bundeskanzler  
Der Bundesminister der Finanzen  
Schäffer

Der Bundesminister der Finanzen  
Schäffer

## Gesetz über die Statistiken der Steuern vom Einkommen.

Vom 21. Januar 1956.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

## § 1

Im Geltungsbereich dieses Gesetzes sind durchzuführen

1. eine Statistik der veranlagten Einkommensteuer und der veranlagten Körperschaftsteuer für das Kalenderjahr 1954,
2. eine Lohnsteuerstatistik für das Kalenderjahr 1955.

## § 2

(1) Für die Statistiken der veranlagten Einkommensteuer und der veranlagten Körperschaftsteuer sind als Zählpapiere Durchschriften der Steuerbescheide auszufertigen. Bei nichtbuchführenden, für mehrere Jahre veranlagten Land- und Forstwirten sind, soweit eine Veranlagung für das Kalenderjahr 1954 nicht stattfindet, die Angaben des letzten Steuerbescheides auf ein Statistisches Blatt zu übertragen; Gleiches gilt für Steuerpflichtige, die nach § 39 Abs. 2 Ziff. 3 EStDV 1953 für das Kalenderjahr 1954 von der Abgabe einer Steuererklärung befreit sind.

(2) Für die Lohnsteuerstatistik dienen die Lohnsteuerbelege (Lohnsteuerkarten, Lohnsteuerüberweisungsblätter) als Zählpapiere.

## § 3

Die Durchführung von Einkommensteuerstatistiken im Sinne der §§ 1 und 2 nach dem Repräsentativverfahren für die folgenden Jahre regelt die Bundesregierung gemäß § 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke vom 3. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1314) mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung.

## § 4

Die mit der Durchführung der Statistiken der Steuern vom Einkommen befaßten Personen in statistischen Behörden gelten als Amtsträger im Sinne der §§ 22 und 412 der Reichsabgabenordnung vom 22. Mai 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 161) in der zur Zeit geltenden Fassung. Sie sind einzeln auf die Wahrung des Steuergeheimnisses zu verpflichten.

## § 5

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

## § 6

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 21. Januar 1956.

Der Bundespräsident  
Theodor Heuss

Für den Bundeskanzler  
Der Bundesminister der Finanzen  
Schäffer

Der Bundesminister der Finanzen  
Schäffer

**Achtundvierzigste Verordnung über Zollsatzänderungen  
(Konjunkturpolitische Zollsenkung).**

Vom 27. Januar 1956.

Auf Grund des § 4 Nr. 1 des Zolltarifgesetzes vom 16. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 527) verordnet die Bundesregierung, nachdem dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, mit Zustimmung des Bundestages:

§ 1

Die Zollsätze des Zolltarifs für die nachstehend bezeichneten Waren werden für die Zeit vom 10. Dezember 1955 bis 30. Juni 1956 wie folgt geändert:

Lfd. Nr.	Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Neuer Zollsatz % des Wertes	Nachrichtlich: Bisheriger Zollsatz % des Wertes
1	02 01	Fleisch, Innereien und anderer genießbarer Schlachtfall von den in den Nummern 01 01 bis 01 04 genannten Tieren, frisch, gekühlt oder gefroren:  B - Innereien und anderer genießbarer Schlachtfall:  Lebern von Schweinen oder Rindern .....	5	a) Lebern von Schweinen: 20 v. 1. 1.—30. 4. z 7 v. 1. 5.—31. 12. v 10  b) Lebern von Rindern: 20 v 15
		andere Innereien und anderer genießbarer Schlachtfall von Schweinen oder Rindern ..	10	a) Zungen, Herzen, Nieren, Zwerchfelle, Milzen, Lungen und Luft- röhren 20 v 15  b) andere Innereien und anderer genießbarer Schlachtfall 20
2	aus 02 04	Fleisch, Innereien und anderer genießbarer Schlachtfall von Wild, einschließlich Wildgeflügel, frisch, gekühlt oder gefroren .....	10	20

Lfd. Nr.	Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Neuer Zollsatz	Nachrichtlich: Bisheriger Zollsatz
			% des Wertes	% des Wertes
3	03 01	Fische, lebend oder nicht lebend, frisch, gekühlt oder gefroren:  B - Seefische:  1 - ganz oder zerteilt, mit Ausnahme der Filets: aus c - Schellfisch, Lengfisch, Rotbarsch und Heilbutt, Kabeljau (Dorsch) und Seelachs, vom 10. Dezember bis 31. Dezember .....	frei	a) Schellfisch, Lengfisch, Rotbarsch und Heilbutt: 10 v. 1. 8.—15. 11. z 5  b) Kabeljau (Dorsch) und Seelachs: 10 v. 1. 8.—15. 11. v 5
4	07 01	Gemüse und andere Küchengewächse, frisch oder gekühlt:  B - Trüffeln, auch in Stücken .....	10	35 v 15
		aus E - Knoblauch .....	5	20 jedoch mindestens für 100 kg 6 DM v 10 jedoch mindestens für 100 kg v 2 DM v. 1. 2.—31. 5. v 20 jedoch mindestens für 100 kg v 3 DM v. 1. 6.—31. 1.
		H - Artischocken .....	5	25 v 10
		N - Gurken aller Art, Kürbisse aller Art, Auberginen und dergleichen:  2 - Kürbisse aller Art, Auberginen und dergleichen .....	10	Paprika- schoten 30 v 15 andere 30
		aus P - Rhabarber .....	25	30

Lfd. Nr.	Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Neuer Zollsatz % des Wertes	Nachrichtlich: Bisheriger Zollsatz % des Wertes
5	07 03	Gemüse und andere Küchengewächse in Salzlake oder in Wasser mit einem Zusatz von anderen Stoffen, die zur vorübergehenden Haltbarmachung dienen:		
		A - Oliven .....	5	30 v 10
		B - Kapern .....	5	30 v 10
		C - Tomaten .....	8	25 v 15
		D - Zwiebeln .....	8	20 v 15
		E - Gurken aller Art .....	10	30 v 20
		F - andere .....	10	35 v 20
6	07 04	Gemüse und andere Küchengewächse, nach beliebigem Verfahren getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten:		
		B - untereinander gemischt (Julienne) .....	30	35
7	08 01	Früchte aus tropischen Ländern, frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen:		
		A - Datteln .....	frei	10 v 6
		B - Bananen .....	frei	10 v 5 (irisch)
		C - Kokosnüsse, auch geraspelte oder ähnlich zerkleinerte Kokosnußkerne .....	frei	10 v 4
		D - Paranüsse, Anakardien (Akajounüsse) und ähnliche Früchte .....	frei	10
		E - Ananas .....	frei	20 v 10 (irisch, nicht geschält)
		F - andere .....	frei	10
8	08 02	Zitrusfrüchte, frisch oder getrocknet:		
		A - Apfelsinen:		
		1 - bittere (Pomeranzen) .....	5	16 v 10
		E - Pampelmusen und Pomelos (Grapefruits) .....	5	16 v 10
F - Zedratfrüchte .....	5	16 v 10		
9	08 03	Feigen:		
		A - frisch .....	frei	10
		B - getrocknet .....	frei	10 v 5

Lfd. Nr.	Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Neuer Zollsatz % des Wertes	Nachrichtlich: Bisheriger Zollsatz % des Wertes
10	08 05	Schalenfrüchte, anderweit weder genannt noch inbegriffen, frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen: A - Mandeln: 1 - frisch ..... 2 - getrocknet ..... B - Haselnüsse ..... C - Walnüsse ..... D - Eßkastanien (Maronen) ..... E - Pistazien und andere .....	frei frei frei 3 frei frei	10 10 v 5 10 v 5 10 v 8 10 v 8 10 v 5
11	08 10	Früchte, auch in Stücken oder zerquetscht, gefroren Anmerkung Pülpe zur industriellen Verarbeitung unter Zollsicherung	5	10
12	08 12	Früchte, auch in Stücken oder in Scheiben geschnitten, getrocknet, anderweit weder genannt noch inbegriffen, einschließlich der getrockneten, weder gekochten noch gezuckerten Pasten: A - Äpfel und Birnen ..... B - Aprikosen ..... C - Pfirsiche, einschließlich Brugnolen und Nektarinen ..... E - Preiselbeeren und Heidelbeeren ..... F - andere .....	5 3 3 5 5	10 10 v 8 10 v 8 10 10
13	15 04	A - 1 - Lebertran, roh .....	frei	10 v 5
14	15 13	Margarine, Kunstspeisefette und andere zubereitete Speisefette, anderweit weder genannt noch inbegriffen: A - Margarine ..... B - andere .....	25 25	30 30
15	16 03	Fleischextrakte und Fleischbrühen, auch gesalzen, auch mit Geschmackstoffen oder Gewürzen: aus B - Fleischextrakte, rein oder nur gesalzen, in Umschließungen mit einem Rohgewicht von 2,5 kg oder mehr, aber weniger als 25 kg ..	frei	30
16	16 04	Fischzubereitungen und Fischkonserven, einschließlich Kaviar, Kaviarersatz und Fischsuppenerzeugnisse: C - 1 - d - Sprotten ( <i>Clupea sprattus</i> ), in luftdicht verschlossenen Behältnissen .....	14	30 v 15

Lfd. Nr.	Tarifnr	Bezeichnung der Waren	Neuer Zollsatz % des Wertes	Nachrichtlich: Bisheriger Zollsatz % des Wertes
17	25 08	Kreide: B - zerkleinert oder gemahlen, auch geschlämmt ..	2,5	5
18	25 22	Gebannter Kalk, auch gemahlen oder gelöscht, und hydraulischer Kalk, ausgenommen reiner Kalk ....	2,5	10 v 5
19	25 23	Zement, auch gefärbt .....	2,5	5
20	27 03	Torf .....	7,5	15
21	28 65	N - Kupfersulfat .....	5	15 v 10
22	28 71	aus D - Dicalciumphosphat .....	15	30
23	28 72	Arseniate .....	5	15 bis 31. 3. 56 z 10
24	31 02	Stickstoffdüngemittel, mineralische und chemische: A - Natronsalpeter mit einem Gehalt an Stickstoff von 16 % oder weniger .....	10	20
		B - Kalksalpeter, Kalkmagnesiumsalpeter .....	10	20
		C - Ammonsalpeter mit einem Gehalt an Stickstoff von 33 % oder weniger .....	10	20
		D - Ammonsulfat .....	10	20
		E - Ammonsulfatsalpeter .....	10	20
		F - Kalkammonsalpeter, Gipsammonsalpeter und andere zusammengesetzte Ammonsalpeter ....	10	20
		G - Calciumammoniumchlorid .....	10	20
		H - Calciumcyanamid- (Kalkstickstoff) .....	10	20
		I - Harnstoff mit einem Gehalt an Stickstoff von 45 % oder weniger .....	10	20
25	31 03	Phosphordüngemittel, mineralische und chemische: aus A - natürliche Calciumphosphate (Tricalciumphosphate), einschließlich des Apatits und der Phosphatkreiden, gemahlen, ausgenommen bis 31. März 1956 ungesackte natürliche Calciumphosphate .....	2,5	10 v 5
		B - Thomasphosphatschlacken: 2 - gemahlen .....	2,5	10 v 5
		C - aufgeschlossene Calciumphosphate (Thermophosphate) .....	10	20

Lfd. Nr.	Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Neuer Zollsatz % des Wertes	Nachrichtlich: Bisheriger Zollsatz % des Wertes
26	31 04	Kalidüngemittel, mineralische und chemische: A - natürliche rohe Kalisalze (z. B. Carnallit, Kainit und Sylvinit) .....	5	15 bis 31. 3. 56 z 10
		C - Kaliumchlorid .....	5	15 bis 31. 3. 56 z 10
		D - Kaliumsulfat mit einem Reinheitsgrad von 96 %/o oder weniger .....	5	15 bis 31. 3. 56 z 10
		E - Magnesiumkaliumsulfat mit einem Gehalt an Kaliumsulfat (K <sub>2</sub> SO <sub>4</sub> ) von weniger als 50 %/o ...	5	15 bis 31. 3. 56 z 10
27	31 05	Mischdünger und andere Düngemittel; Düngemittel aller Art in Form von Plättchen, Pastillen oder ähnlichen Aufmachungen oder in Packungen mit einem Rohgewicht von höchstens 10 kg: A - Mischdünger, mineralische und chemische: 1 - stickstoffhaltig: a - Ammoniumphosphat mit einem Gehalt an Arsenigsäureanhydrid von 8 mg oder mehr je Kilogramm .....	10	20
		b - andere stickstoffhaltige Mischdünger (z. B. Kaliammonsalpeter, Nitrophosphat und Harnstoffsphosphat) .....	10	20
		2 - andere .....	10	20
		B - Düngemittel, anderweit weder genannt noch inbegriffen .....	10	20
		C - Düngemittel aller Art in Form von Plättchen, Pastillen oder ähnlichen Aufmachungen oder in Packungen mit einem Rohgewicht von höchstens 10 kg .....	10	20
28	32 08	Mineralfarben (mineralische Pigmente), anderweit weder genannt noch inbegriffen, auch untereinander oder mit Streckmitteln gemischt oder mit einem Teerfarbstoff versetzt (geschönt): C - Lithopone und andere Farbpigmente auf der Grundlage von Zinksulfid .....	6	15 v 12
		D - Titanoxydpigmente .....	4	8
		aus K - andere Mineralfarben, anderweit weder genannt noch inbegriffen, ausgenommen Molybdatrot und gemahlener Eisenglimmer	10	20
		aus K - Molybdatrot .....	7,5	20 bis 31. 3. 56 z 15
		aus K - Eisenglimmer, gemahlen .....	2,5	20 v 5

Lfd. Nr.	Tarifr.	Bezeichnung der Waren	Neuer Zollsatz % des Wertes	Nachrichtlich: Bisheriger Zollsatz % des Wertes
29	32 09	Farblacke (verlackte natürliche und synthetische organische Farbstoffe) .....	7,5	20 bis 31. 3. 56 z 15
30	aus 32 12	Zubereitete Farben und Anstrichfarben, Lacke, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, einschließlich der angeriebenen verdünnten Pigmentfarben, ausgenommen Perlenessenz .....	12,5	25
31	32 14	Zubereitete Farben sowie Anstrichfarben, Lacke und Färbemittel, in Aufmachungen für den Einzelverkauf: B - andere .....	12,5	25
32	32 16	Kitte, anderweit weder genannt noch inbegriffen, einschließlich Harzkitt und Harzzement .....	2	10 v 4
33	35 02	aus B - Eiweiß von Hühnern, kristallisiert .....	5	20 v 10
34	aus 38 15	Mittel zur Desinfektion, Schädlingsbekämpfung, Fäulnisverhütung, Unkrautvertilgung, Pilzvertilgung (Fungicide) und ähnliche Erzeugnisse (einschließlich des Giffutters), anderweit weder genannt noch inbegriffen, ausgenommen landwirtschaftliche Schädlingsbekämpfungsmittel auf der Grundlage von Schwefel, von Kupferverbindungen oder von organischen Quecksilberverbindungen ..	7,5	15
35	aus 38 15	Landwirtschaftliche Schädlingsbekämpfungsmittel auf der Grundlage von Schwefel, von Kupferverbindungen oder von organischen Quecksilberverbindungen	5	15 v 10
36	38 26	aus B - Bauten- und Flammschutzmittel .....	10	30 bis 31. 3. 56 z 20
37	40 11	aus D - Hochstollige Laufdecken für Ackerschlepper mit einem Stückgewicht: 1 - von mehr als 70 kg .....	12,5	30 bis 31. 3. 56 z 25
		2 - von mehr als 2 bis 70 kg .....	12,5	30 bis 31. 3. 56 z 25
38	44 07	Holzpflasterklötze .....	1,5	15 bis 31. 3. 56 z 3
39	aus 44 09	Faßstäbe und anderes Faßholz, nicht fertiggestellt: aus A - nicht gesägt oder nur auf einer der beiden Hauptflächen gesägt (Faßstäbe): aus anderem Holz .....	12	22 z 20
		aus B - auf beiden Hauptflächen gesägt: aus anderem Holz .....	12	22 z 20
40	aus 44 10	Rebpfähle, gespalten; Pfosten und Stangen, gespitzt, nicht in der Längsrichtung gesägt .....	6	12

Lfd. Nr.	Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Neuer Zollsatz	Nachrichtlich: Bisheriger Zollsatz
			% des Wertes	% des Wertes
41	44 17	Holz, gehobelt, genutet, gefedert, gekehlt oder ab- geschrägt, anderweit weder genannt noch inbe- griffen:		
		A - Nadelholz .....	6	15 v 12
		B - anderes .....	6	15 bis 31. 3. 56 z 12
42	44 18	Riemen, Friese und Platten für Parkettfußböden:		
		A - nicht zusammengesetzte Riemen und Friese ....	10	25 bis 31. 3. 56 z 20
		B - zusammengesetzte Riemen und Friese sowie Platten, auch furniert oder mit Einlegearbeit ..	10	25 bis 31. 3. 56 z 20
43	44 27	Fässer, Tröge, Bütten, Eimer und andere Böttcher- waren, auch mit Reifen, Spunden, Ausfütterungen oder untergeordneten Teilen aus unedlen Metallen; Faßdauben, andere fertige Faßhölzer und andere fertige Teile:		
		A - zerlegt, gebündelt oder lose, sowie alle fertigen Einzelteile aus Holz .....	12,5	30 v 25
		B - nicht zerlegt:		
		1 - Fässer aller Art .....	12,5	30 v 25
		2 - Tröge, Bütten, Eimer, Kannen und andere ähnliche Waren .....	12,5	30 v 25
44	44 28	Bautischler- und Zimmermannsarbeiten, auch zer- legt, auch in Verbindung mit anderen Stoffen als Holz:		
		A - Schuppen, Baracken, Holzhäuser und ähnliche zerlegbare Holzkonstruktionen, vollständig oder mit ihren wesentlichen Teilen .....	12,5	30 v 25
		B - Türen und Fenster, gesondert zur Abfertigung gestellt .....	12,5	25
		C - Rolläden, gesondert zur Abfertigung gestellt ..	5	10
		D - andere .....	5	10
45	44 30	Werkzeuge, Werkzeugfassungen und Werkzeug- stiele aus Holz, auch gedrechselt; Bürstenfassungen aus 4430 - Hobelkästen, auch mit Keil .....	7,5	v 15
		aus 4430 - andere .....	10	20
46	48 08	Bestrichene oder getränkte Papiere und Pappen, anderweit weder genannt noch inbegriffen:		
		H - mit Teer, Bitumen oder Asphalt bestrichen oder getränkt, auch mit Metalleinlagen oder mit Garnen, Netzen oder Geweben aus Spinnstoffen verstärkt, auch mit Sand oder Glimmer- oder Korkstaub überzogen .....	7,5	15
		M - andere .....	10	22 bis 31. 3. 56 z 20

Lfd. Nr.	Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Neuer Zollsatz	Nachrichtlich:
			% des Wertes	Bisheriger Zollsatz % des Wertes
47	aus 48 11	Bauplatten aus Papiermasse, aus Fasern von anderen pflanzlichen Stoffen als Holz oder aus Pappe, auch mit natürlichen oder künstlichen Harzen oder anderen ähnlichen Bindemitteln hergestellt .....	6	15 v 12
48	48 12	Papiertapeten, einschließlich Borten und Friese: A - Linkrusta .....	10	25 v 20
		B - andere .....	10	25 v 20
49	48 14	Fußbodenbeläge mit Papier- oder Pappunterlage, auch zugeschnitten: A - ohne Linoleumschicht .....	6	25 bis 31. 3. 56 z 12
		B - mit Linoleumschicht .....	6	25 bis 31. 3. 56 z 12
50	59 17	Linoleum und ähnlicher Fußbodenbelag, auf Unterlagen aus Spinnstoffen, auch zugeschnitten .....	6	25 bis 31. 3. 56 z 12
51	66 03	Teile von Schirmen, Gehstöcken, Peitschen, Reitgeräten oder dergleichen sowie Zubehörgegenstände: aus B - 3 - a - Peitschenstiele .....	8	20 v 16
52	68 02	Waren aus Werk- oder Hausteinen (ausgenommen Schiefer) oder aus Speckstein mit Ausnahme der Waren der Nr. 68 01: A - lediglich behauen oder zugerichtet, mit ebener Oberfläche, ausgenommen bis 31. März 1956 Futtersteine für Trommelmühlen (sogenannte Silexfuttersteine) .....	5	10
		B - profiliert oder abgedreht, jedoch weder poliert noch verziert noch anders bearbeitet .....	10	20
		C - poliert, verziert oder mit einer über das Profilieren oder Abdrehen hinausgehenden Bearbeitung, aber ohne Bildhauerarbeit .....	10	20
		D - mit Bildhauerarbeit .....	10	25 bis 31. 3. 56 z 20
53	68 04	Mühlsteine, Schleifsteine, Schleifscheiben und Schleifkörper von anderer Form, zum Mahlen, Zerfasern, Schleifen, Polieren oder Schneiden oder für ähnliche Zwecke, aus Naturstein oder künstlich hergestellt aus natürlichen oder künstlichen Schleifrostoffen, auch in Verbindung mit Achsen, jedoch ohne Gestell; Segmente und andere Teile davon: A - aus Naturstein .....	2,5	5

Lfd. Nr.	Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Neuer Zollsatz	Nachrichtlich: Bisheriger Zollsatz
			% des Wertes	% des Wertes
54	68 07	B - Wärme-, Kälte- und Schallschutzmassen und Waren daraus:		
		1 - aus Kieselgur (Infusorienerde, Fossilienmehl) oder anderen Kieselerden .....	2,5	5
55	68 09	2 - aus Magnesiumkarbonat oder anderen mine- ralischen Stoffen .....	2,5	5
		Paneele, Dielen, Platten, Blöcke und ähnliche Waren aus Holzfasern, Holzspänen, Holzabfällen, Pflanzen- fasern oder Stroh, mit Zement oder ähnlichen mine- ralischen Bindemitteln hergestellt .....	4	12 bis 31. 3. 56 z 8
56	68 10	Waren aus Gips oder aus Mischungen auf der Grundlage von Gips, anderweit weder genannt noch inbegriffen:		
		A - Platten, Tafeln, Dielen, Paneele und ähnliche Waren, weder verziert noch ausgeschmückt ...	4	12 v 8
57	68 11	Waren aus Zement, Beton oder Kunststein, auch bewehrt, anderweit weder genannt noch inbegriffen (z. B. Bausteine, Platten und Rohre) .....	5	12 bis 31. 3. 56 z 10
58	68 12	Waren aus Asbestzement, Zellulosezement oder anderem Faserzement:		
		A - weder glasiert, noch emailliert:		
		1 - Deckplatten, Decksteine, Dielen und Paneele	12,5	35 bis 31. 3. 56 z 25
		2 - Rohre, Rohrverbindungsstücke, Rohrform- stücke und Rohrleitungszubehör .....	12,5	35 bis 31. 3. 56 z 25
		3 - andere .....	2,5	5
		B - glasiert, emailliert .....	2,5	5
59	68 16	aus B - Kalksandsteine .....	5	20 bis 31. 3. 56 z 10
60	69 01	Wärmeisolierende Steine, Platten und andere wärmeisolierende Teile aus Kieselgur (Infusorien- erde, Fossilienmehl) oder aus anderen ähnlichen Kieselerden .....	2,5	5
61	69 04	Mauerziegel:		
		A - aus gewöhnlichem Ton .....	3	6
		B - Klinker, säurefeste Steine und andere .....	5	12 bis 31. 3. 56 z 10
62	69 05	Dachziegel, Bauzierate (z. B. Gesimse, Friese) und andere Baukeramik (z. B. Kamin Aufsätze und Kamin- steine):		
		A - Dachziegel .....	3	6
		B - andere .....	5	12 bis 31. 3. 56 z 10

Lfd. Nr.	Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Neuer Zollsatz % des Wertes	Nachrichtlich: Bisheriger Zollsatz % des Wertes
63	69 06	Rohre, Verbindungsstücke und andere Teile für Kanalisation, Entwässerung oder ähnliche Zwecke:		
		A - aus gewöhnlichem Ton .....	3	6
64	69 07	Boden- und Wandbekleidungsplatten, Fliesen, unglasiert:		
		A - aus gewöhnlichem Ton .....	5	12
		B - aus Steinzeug .....		bis 31. 3. 56 z 10
		C - andere .....	6	12
65	69 08	Glasierte Boden- und Wandbekleidungsplatten, Fliesen:		
		A - aus gewöhnlichem Ton .....	5	12
		B - aus Steingut oder feinen Erden .....	7,5	15
66	69 09	C - andere .....	6	12
		B - Tröge, Wannen und andere ähnliche Behältnisse für die Landwirtschaft .....	5	12
67	69 10	Installationsgegenstände für sanitäre oder hygienische Zwecke (Ausgüsse, Waschbecken, Bidets, Klosettbecken, Badewannen und dergleichen):		
		A - aus Steinzeug .....	9	20
		B - aus Steingut oder feinen Erden, einschließlich Feuerton .....	9	bis 31. 3. 56 z 18
68	70 04	C - aus Porzellan .....	9	20
		Gußglas (gegossenes oder gewalztes Flachglas), nicht bearbeitet, in quadratischen oder rechteckigen Scheiben oder Platten, auch bereits bei der Herstellung gefärbt, überfangen, undurchsichtig gemacht oder mit Drahteinlagen verstärkt:		
		A - Spiegelrohglas .....	10	20
69	70 05	B - mit Drahteinlagen verstärkt .....	10	25
		C - anderes .....	10	v 20
		Tafelglas (gezogenes oder geblasenes Flachglas), nicht bearbeitet, in quadratischen oder rechteckigen Tafeln, auch bereits bei der Herstellung gefärbt, überfangen oder undurchsichtig gemacht:		
A - gefärbt, überfangen oder undurchsichtig gemacht .....	11	25		
B - anderes .....	11	bis 31. 3. 56 z 22		
				bis 31. 3. 56 z 22

Lfd. Nr.	Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Neuer Zollsatz	Nachrichtlich: Bisheriger Zollsatz
			% des Wertes	% des Wertes
70	70 06	Spiegelglas (aus Spiegelrohglas oder aus anderem Flachglas, geschliffen oder poliert), auch bereits bei der Herstellung mit Drahteinlagen verstärkt oder überfangen, in quadratischen oder rechteckigen Tafeln:		
		A - mit Drahteinlagen verstärkt, gefärbt, überfangen oder undurchsichtig gemacht .....	11	25 bis 31. 3. 56 z 22
		B - anderes .....	11	25 bis 31. 3. 56 z 22
71	70 07	Flachglas jeder Art, anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten oder weiter bearbeitet als nur geschliffen oder poliert; wärmeisolierendes Glas aus mehreren Schichten; Kunstverglasungen:		
		A - wärmeisolierendes Glas aus mehreren Schichten	11	25 bis 31. 3. 56 z 22
		B - anderes .....	11	25 bis 31. 3. 56 z 22
72	70 16	Platten (Fliesen), Steine, Dachziegel und andere Waren aus gegossenem oder geformtem Glas, für Bauzwecke oder für ähnliche Zwecke .....	10	20
73	70 20	B - nichtspinnbare Glasfasern (Glasgespinst, Glaswolle oder Glaswatte) und Erzeugnisse daraus	10	20
74	aus 73 14	Draht, oberflächenveredelt .....	7,5	18 z 15
75	73 23	Rohre aus Gußeisen .....	7,5	15
76	73 24	Gerade Rohre von gleichmäßiger Stärke, aus Schmiedeeisen oder Stahl, roh, anderweit weder genannt noch inbegriffen:		
		aus B - 2 - b - 2 - Rohre mit glatten Enden mit einem Außendurchmesser von 8 bis 318 mm und einem Probedruck bis 60 Atü ..	9	18
		B - 5 - genietet, genagelt, gehakt, auch gelötet ..	7,5	15
77	73 25	Rohre aus Schmiedeeisen oder Stahl, besonders geformt oder bearbeitet, anderweit weder genannt noch inbegriffen:		
		aus B - geschweißte Gewinderohre (nicht kalt nachgezogen) mit einer Nennweite von 1/4 bis 4 Zoll und einem Probedruck bis 32 Atü ..	9	18
		Nahtlos warm gewalzte Gewinderohre mit einer Nennweite von 1/4 bis 4 Zoll und einem Probedruck bis 40 Atü .....	9	18
		Rohre, genietet, genagelt, gehakt, auch gelötet .....	9	18

Lfd. Nr.	Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Neuer Zollsatz	Nachrichtlich: Bisheriger Zollsatz
			% des Wertes	% des Wertes
78	73 27	Rohrformstücke, Rohrverbindungsstücke und Rohr- verschlußstücke (z. B. Kniestücke, Nippel, Muffen, Flanschen, Stopfen und Kappen), aus Eisen oder Stahl, anderweit weder genannt noch inbegriffen:		
		A - aus Gußeisen .....	7,5	15
		B - aus Schmiedeeisen oder Stahl:		
		2 - geschmiedet .....	5	10
		3 - andere .....	9	18
79	73 28	aus B - Rolläden, Balkone, Geländer, Fenster, Türen	3	8 bis 31. 3. 56 z 6
80	73 29	aus B - 2 - a - Jauchefässer .....	5	10
		aus B - 2 - b - Jauchefässer .....	5	10
81	aus 73 30	Jauchefässer .....	5	10
82	73 31	aus A - 1 - Milchtransportkannen .....	7,5	15
		aus A - 2 - Milchtransportkannen .....	7,5	18 bis 31. 3. 56 z 15
83	73 34	Stacheldraht; verwundener Runddraht oder Flach- draht, aus Eisen oder Stahl, mit Stacheln .....	9	18
84	73 35	Gewebe und Geflechte, aus Eisendraht oder Stahl- draht:		
		A - Gewebe:		
		2 - andere .....	10	20
		B - Geflechte:		
		1 - verzinkt .....	10	20
		2 - andere .....	10	20
85	73 36	Streckblech aus Eisen oder Stahl (durch Strecken eines eingeschnittenen Bleches oder Brandes her- gestelltes gitterartiges Erzeugnis) .....	7,5	15
86	73 37	Ketten jeder Größe, Teile davon und Zubehör, aus Eisen oder Stahl, anderweit weder genannt noch inbegriffen:		
		C - andere Ketten jeder Größe:		
		1 - aus Draht .....	9	18
		2 - andere .....	9	18
		D - Teile und Zubehör (z. B. Glieder, Bolzen, Rohre, Haken, Karabinerhaken und T-Stücke) .....	9	18
87	73 39	A - Hufeisen und Klaueneisen .....	10	20
		B - Hufstollen und Hufgriffe .....	7,5	15

Lfd. Nr.	Tarifnr	Bezeichnung der Waren	Neuer	Nachrichtlich:
			Zollsatz	Bisheriger
			% des Wertes	% des Wertes
88	73 40	Stifte, Nägel, Krampen, Ringnägel, Haken und Reißnägel, aus Eisen oder Stahl:		
		A - aus Eisendraht oder Stahldraht, nicht geschmiedet .....	10	20
		B - Krampen, geschmiedet oder gestanzt .....	10	20
		C - Hufnägel .....	10	20
89	73 46	Zimmeröfen, Heizapparate, Herde, Kocher und ähnliche Waren, Teile davon, aus Eisen oder Stahl, nicht elektrisch:		
		A - für Feuerung mit festen Brennstoffen (z. B. Kohle oder Holz) .....	7,5	15
		B - für andere Feuerung; kombinierte Geräte für Feuerung verschiedener Art .....	7,5	15
		C - Teile .....	7,5	15
90	73 47	Heizkessel und Heizkörper für Zentralheizungen, Teile davon, aus Eisen oder Stahl, nicht elektrisch:		
		A - Heizkessel für feste, flüssige oder gasförmige Brennstoffe, auch für Warmluftheizanlagen ....	5	10
		B - Heizkörper:		
		1 - aus Gußeisen .....	5	10
		2 - aus Schmiedeeisen oder Stahl .....	5	10
91	73 48	Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel und hygienische Geräte, Teile davon, aus Eisen oder Stahl, anderweit weder genannt noch inbegriffen:		
		A - aus Gußeisen:		
		1 - Waren für sanitäre oder hygienische Zwecke:		
		a - emailliert .....	7,5	15
		b - andere .....	7,5	15
		B - aus Blechen oder Bändern, aus Schmiedeeisen oder Stahl:		
		aus 1 - Abwaschbecken und Spültischeinsätze ..	7,5	15
		aus 2 - a - Stahlblechbadewannen, Eimer, Abwaschbecken und Spültischeinsätze ..	7,5	15
		aus 2 - b - 1 - Stahlblechbadewannen, Eimer, Abwaschbecken und Spültischeinsätze	7,5	15
		aus 2 - b - 2 - Stahlblechbadewannen, Eimer, Abwaschbecken und Spültischeinsätze	7,5	15
92	73 50	Andere Waren aus Eisen oder Stahl, anderweit weder genannt noch inbegriffen:		
		B - aus Blech, Bändern oder Rohren, aus Schmiedeeisen oder Stahl:		
		aus 1 - Molkereigeräte und landwirtschaftliche Gebrauchsgegenstände (Käseformen, Milchsatten, Trichter, Streuwannen, Jaucheschöpfer, Stahlrohrsensenbäume, Sensenringe u. ä.) .....	7,5	15
		aus 2 - a - Molkereigeräte und landwirtschaftliche Gebrauchsgegenstände (Käseformen, Milchsatten, Trichter, Streuwannen, Jaucheschöpfer, Stahlrohrsensen-		

Lfd. Nr.	Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Neuer Zollsatz % des Wertes	Nachrichtlich: Bisheriger Zollsatz % des Wertes
	(73 50)	bäume, Sensenringe u. ä.); Bauartikel (Mörtelträger, Schornsteinaufsätze, Dachentlüfter, Brenneisen, Briefkästen, Dachfensterrahmen, Dachrinnen u. ä.)	7,5	15
		aus 2 - b - Molkereigeräte und landwirtschaftliche Gebrauchsgegenstände (Käseformen, Milchsatten, Trichter, Streuwannen, Jaucheschöpfer, Stahlrohrsensensäume, Sensenringe u. ä.); Bauartikel (Mörtelträger, Schornsteinaufsätze, Dachentlüfter, Brenneisen, Briefkästen, Dachfensterrahmen, Dachrinnen u. ä.)	7,5	15
93	76 10	aus C - Drahtkörbe .....	7,5	15
		aus A - Milchtransportkannen .....	9	20
				bis 31. 3. 56 z 18
94	76 16	aus D - Schuppen, Baracken, Häuser und deren Teile	7,5	15
95	79 06	Waren für Bauzwecke, anderweit weder genannt noch inbegriffen (z. B. Dachrinnen, Firstbleche, Dachfenster und Geländer), aus Zink .....	5	15
				bis 31. 3. 56 z 10
96	82 01	Werkzeuge und Geräte für die Landwirtschaft, den Gartenbau oder für Erdarbeiten, anderweit weder genannt noch inbegriffen:		
		A - Spaten, Schaufeln, Spitzhauen und Hacken aller Art; Gabeln, Rechen und Schabeisen .....	7,5	15
		B - Äxte, Beile, Buschmesser, Häpen, Keile und ähnliche Werkzeuge zum Schälen oder Spalten:		
		2 - andere .....	6	15
				bis 31. 3. 56 z 12
		C - 1 - Sensen und Sichel .....	12,5	35
				v 25
		C - 2 - Heumesser und Strohmesser .....	7,5	15
		D - andere .....	7,5	15
97	82 02	K - Glasschneidediamanten, gebrauchsfertig .....	7,5	15
98	82 05	Messer und Klingen für Maschinen oder für Handwerkzeuge:		
		A - für Mähmaschinen .....	7,5	15
		aus B - 1 - für landwirtschaftliche Maschinen .....	5	18
				v 10
		aus B - 2 - für landwirtschaftliche Maschinen .....	5	18
				v 10
99	83 01	Schlösser (einschließlich der Vorhängeschlösser), Schloßsicherungen, auch Teile davon und Schlüssel:		
		A - 3 - a - Sicherheitsschlösser .....	7,5	15
		A - 3 - b - andere .....	7,5	15
		B - 1 - b - Schlüssel, fertig .....	6	15
				bis 31. 3. 56 z 12
		aus B - 2 - a - Teile von Schlössern .....	7,5	15
		aus B - 2 - b - Teile von Schlössern .....	7,5	15

Lfd. Nr.	Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Neuer Zollsatz % des Wertes	Nachrichtlich: Bisheriger Zollsatz % des Wertes
100	83 02	Ausrüstungsgegenstände, Beschläge und dergleichen für Möbel, Türen, Fenster, Fensterläden, Fahrzeuge, Sattlerwaren, Reisekoffer, Reisekisten oder für andere derartige Waren, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Kleiderhaken, Hutständer, Garderobeleisten, Garderobeständer und ähnliche Gegenstände:		
		A - automatische Türschließer, auch Teile davon	6	15 bis 31. 3. 56 z 12
		aus B - 1 - Baubeschläge .....	6	15 bis 31. 3. 56 z 12
		aus B - 2 - Baubeschläge .....	6	15 bis 31. 3. 56 z 12
		aus B - 3 - Baubeschläge .....	6	15 bis 31. 3. 56 z 12
101	83 07	C - Sturmleuchten .....	7,5	15
		aus D - Starklichtlampen .....	7,5	15
102	84 12	Pumpen und Motorpumpen für Flüssigkeiten, einschließlich nichtmechanischer Pumpen:		
		B - andere Pumpen:		
		aus 2 - Jauchepumpen .....	2,5	6 v 5
103	84 21	Badeöfen und Warmwasserbereiter (z. B. Durchlauf-erhitzer und Heißwasserspeicher), nicht elektrisch .	6	15 bis 31. 3. 56 z 12
104	84 23	Landmaschinen, landwirtschaftliche Apparate und Geräte zur Aufbereitung, Bearbeitung oder Bestellung des Bodens:		
		A - Motorbodenfräsen .....	4	10 bis 31. 3. 56 z 8
		B - Düngestreuer, Sämaschinen, Pflüge aller Art, Kultivatoren, Grubber, Eggen, Walzen und andere .....	5	12 bis 31. 3. 56 z 10
105	84 24	Maschinen, Apparate und Geräte zum Ernten, Dreschen oder Sortieren von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, anderweit weder genannt noch inbegriffen, einschließlich Eiersortiermaschinen, Stroh- und Futtermittelpressen und Rasenmäher:		
		A - Mähdrescher, auch mit Motor .....	9	18
		B - andere:		
		1 - Rasenmäher mit Handbetrieb .....	12,5	25
		2 - andere .....	5	10

Lfd. Nr.	Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Neuer Zollsatz % des Wertes	Nachrichtlich: Bisheriger Zollsatz % des Wertes
106	84 25	Maschinen und Apparate für Molkereien oder Molkereierzeugnisse, anderweit weder genannt noch inbegriffen: A - Milchenträherer .....  B - Melk-, Butter-, Butterknet-, Käseemaschinen und dergleichen .....	6  5	15 v 12  12 v 10
107	84 27	Zerstäuber aller Art, Spritzen und ähnliche Apparate zum Zerstäuben von Schädlingsbekämpfungsmitteln, tragbar oder fahrbar .....	5	12 bis 31. 3. 56 z 10
108	84 28	Maschinen, Apparate und Geräte für Landwirtschaft, Gartenbau, Geflügelzucht, Bienenzucht oder Forstwirtschaft, anderweit weder genannt noch inbegriffen: A - für Geflügel, oder Bienenzucht .....  B - andere .....	5  5	12 bis 31. 3. 56 z 10  12 bis 31. 3. 56 z 10
109	84 60	Maschinen und Apparate zum Heben oder Fördern, anderweit weder genannt noch inbegriffen: A - Lastenaufzüge, Personenaufzüge, Fördertonnen und dergleichen; Seilwinden aller Art: aus 1 - Bauaufzüge ..... aus 2 - Bauaufzüge .....	5  5	10  10
110	84 61	Maschinen und Apparate für Erdarbeiten, Bergwerke oder Steinbrüche sowie Erdöl- und Tiefbohrgeräte, anderweit weder genannt noch inbegriffen (z. B. Löffelbagger, Grabmaschinen, Schürfgeräte und Rammen): aus B - Bagger; Planiergeräte (Bulldozer, Angle- dozer), auf Raupen oder Rädern laufend, mit einer Motorenleistung von weniger als 180 PS .....	7,5	15
111	84 62	Maschinen und Apparate, anderweit weder genannt noch inbegriffen, zum Auslesen, Sieben, Sortieren, Waschen, Entstauben, Zerkleinern, Brechen, Pulverisieren, Mischen, Kneten, Formen, Pressen oder Gießen von Erden, Steinen, Erzen, Brennstoffen und anderen Stoffen: A - Maschinen und Apparate zum Auslesen, Sieben, Sortieren, Waschen, Entstauben, Zerkleinern, Brechen, Pulverisieren, Mischen oder Kneten: aus 2 - Beton- und Mörtelmischer .....	4	10 bis 31. 3. 56 z 8
112	aus 84 73	Heizungsarmaturen (z. B. Heizungsregulierventile und -hähne, Muffen- und Flanschenschieber und -ventile, Heizungssicherheitsventile, Heizungsdruckklappen, Entleerungshähne und -ventile, Luftventile, Muffenkonushähne); Kleinwasserarmaturen, Gartenarmaturen und Regner (z. B. Durchgangs- und Auslaufventile, Konushähne, Gartenventile) .....	6	12

Lfd. Nr.	Tarifnr	Bezeichnung der Waren	Neuer	Nachrichtlich:
			Zollsatz %o des Wertes	Bisheriger Zollsatz %o des Wertes
113	85 14	Elektrowärmegeräte:		
		C - elektrische Ofen, Herde und Kochplatten für den Haushalt .....	6	15 bis 31. 3. 56 z 12
		E - andere Elektrowärmegeräte, anderweit weder genannt noch inbegriffen:		
		aus 1 - Heißwasserspeicher und Durchlauferhitzer	5	10
		2 - andere:		
		aus b - Brutapparate und Futterdämpfer	5	10
114	85 27	Elektrische Geräte zum Schalten, Regeln oder Verteilen des Stroms oder der Spannung, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Festwiderstände, ausgenommen Heizwiderstände:		
		aus A - Installationsgeräte für Spannungen bis 750 V (z. B. Schalter, Steckdosen, Fassungen, Verteilungstafeln, Sicherungselemente, Klemmleisten) .....	4	10 v 8
115	85 32	Isolierrohre und Verbindungsstücke, einschließlich solcher aus Papier, Hartpapier oder dergleichen, mit Ausnahme der Rohre und Verbindungsstücke aus Kautschuk oder aus Kunststoffen:		
		A - mit Metallmantel .....	5	10
116	87 01	Motorschlepper:		
		A - mit Kolbenverbrennungsmotor:		
		2 - andere:		
		b - Radschlepper, mit einem Stückgewicht:		
		1 - von 1200 kg oder weniger .....	10	20
		2 - von mehr als 1200 bis 500 kg .....	10	20
117	87 12	Wagen ohne Kraftantrieb, ausgenommen Anhänger; Teile davon, anderweit weder genannt noch inbegriffen:		
		aus A - Handtransportkarren und gummibereifte Ackerwagen .....	5	15 bis 31. 3. 56 z 10
118	90 24	A - Gasmesser für Leuchtgas oder anderes Gas:		
		1 - nur zur Mengenmessung .....	4	10 bis 31. 3. 56 z 8
		B - Flüssigkeitsmesser für Wasser oder andere Flüssigkeiten, einschließlich der Ausgabemeßgeräte, mit Ausnahme der in der Nr. 84 12 Abs. A genannten Ausgabepumpen:		
		1 - nur zur Mengenmessung .....	4	10 bis 31. 3. 56 z 8
		C - Elektrizitätszähler:		
		1 - nur zur Mengenmessung .....	5	10

## § 2

Mit Wirkung vom 1. Juli 1956 gelten die Zollsätze, die am 9. Dezember 1955 angewendet wurden. Dies gilt nicht, soweit eine vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verordnete Zollermäßigung vor dem 1. Juli 1956 endet.

## § 3

Diese Verordnung gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

## § 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 27. Januar 1956.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers  
Blücher

Der Bundesminister der Finanzen  
Schäffer

**Sechste Verordnung  
zur Durchführung des Gesetzes über einen Währungsausgleich  
für Sparguthaben Vertriebener (6. WAG-DV).**

Vom 27. Januar 1956.

Auf Grund des § 8 Abs. 2 des Gesetzes über einen Währungsausgleich für Sparguthaben Vertriebener vom 27. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 213) in der Fassung des Vierten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 12. Juli 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 403) verordnet die Bundesregierung:

## § 1

(1) Die Urkunden, welche in den §§ 2 bis 9 als Beweismittel anerkannt werden, müssen folgende Angaben enthalten:

1. die Höhe des Guthabens (§ 3 Abs. 4 des Gesetzes) und, sofern Entschädigung nach § 3 Abs. 2 des Gesetzes aus einem höheren Betrag als 20 vom Hundert des Guthabens im Zeitpunkt der Vertreibung beansprucht wird, die Höhe des Guthabens am 1. Januar 1940 oder zu einem diesem Tage nächstgelegenen späteren Zeitpunkt,
2. die Rechtsnatur des Guthabens als Sparguthaben,
3. das schuldnerische Geldinstitut,
4. die Person des Gläubigers.

(2) Sind die in Absatz 1 bezeichneten Angaben nicht sämtlich in ein und derselben Urkunde, aber in verschiedenen sich ergänzenden Urkunden im Sinne des § 8 des Gesetzes und der dazu ergangenen Rechtsverordnungen enthalten, werden diese Urkunden als Beweismittel anerkannt, sofern aus ihnen hervorgeht, daß sie sich auf die gleichen Sparguthaben beziehen und wenn sie gleichzeitig der entscheidenden Stelle vorliegen.

(3) Ist das schuldnerische Geldinstitut in einer Urkunde nicht namentlich bezeichnet, wird die Anerkennung dieser Urkunde als Beweismittel aus diesem Grunde nicht ausgeschlossen, wenn sich aus der Urkunde im übrigen ergibt, daß das Sparguthaben bei einem Geldinstitut im Vertreibungsgebiet bestanden hat.

(4) Eine Anmeldebestätigung im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes wird als Beweismittel auch dann anerkannt, wenn sich aus ihr die Rechtsnatur des Guthabens als Sparguthaben nicht zweifelsfrei ergibt, sofern im Hinblick auf den Beruf des Gläubigers oder den geringen Umfang des von ihm betriebenen Gewerbes zu vermuten ist, daß sich die Anmeldebestätigung nicht auch auf andere Guthaben als Sparguthaben bezieht.

## § 2

Als Beweismittel im Sinne des § 8 Abs. 1 des Gesetzes wird eine Eintragung in einer von dem kontoführenden Geldinstitut als Bilanzunterlage aufgestellten Liste (Saldenliste) oder in einer Liste über eine Bestandsaufnahme anerkannt, wenn folgende Voraussetzungen sämtlich erfüllt sind:

1. Die Liste muß in den Geltungsbereich des Grundgesetzes oder nach Berlin (West) verlagert sein und einer anerkannten Treuhandstelle (§ 10) in der Urschrift vorliegen. An Stelle der Urschrift genügt eine von der Treuhandstelle beglaubigte Abschrift, wenn die Urschrift der Treuhandstelle vorgelegen hat und dies aktenkundig ist.
2. Die Liste muß den Saldenbetrag an einem aus ihr oder aus bei der Treuhandstelle befindlichen ergänzenden Unterlagen erkennbaren Stichtag und den Namen des Kontoinhabers oder die Nummer des Kontos enthalten. Wenn die Liste den Namen des Kontoinhabers nicht enthält, muß der Name aus sonstigen von der Treuhandstelle verwalteten Urkunden (z. B. einem Stockregister) zweifelsfrei ersichtlich sein.
3. Es muß ein von der Treuhandstelle (Nummer 1) ausgestellter Auszug aus der Liste vorgelegt werden; als Auszug gilt eine Bescheinigung, welche den Namen des kontoführenden Geldinstituts, gegebenenfalls die Kontonummer, den Namen des Gläubigers, den Endbetrag des

Kontos und den Stichtag, auf den der Saldenbetrag festgestellt ist, enthält. Die Bescheinigung muß eine Bestätigung der Treuhandstelle über die Übereinstimmung des Auszuges mit der Eintragung in der Liste enthalten. Sofern die Treuhandstelle nach pflichtgemäßem Ermessen die Angaben in der Liste für nicht zweifelsfrei hält, hat sie darauf hinzuweisen.

### § 3

(1) Als Beweismittel im Sinne des § 8 Abs. 1 des Gesetzes werden folgende Urkunden anerkannt:

1. durch Behörden, Gerichte, behördlich beauftragte oder anerkannte Stellen, Pfarrämter, Notare und Geldinstituten übergeordnete Institutsverbände vor dem 1. Januar 1948 ausgestellte Schriftstücke, welche Angaben über die Beschlagnahme, Ablieferung, Hinterlegung oder Vorlage von Sparbüchern oder über behördlich angeordnete oder gerichtliche Maßnahmen hinsichtlich eines Sparguthabens enthalten,
2. durch Geldinstitute, das Postsparkassenamt Wien oder die Postsparkasse Prag oder die Treuhänder von Geldinstituten ausgestellte Schriftstücke, die Angaben über den Stand eines Sparguthabens, welches bei dem schuldnerischen Geldinstitut, seinem Rechtsvorgänger, einem anderen Geldinstitut oder dem Postsparkassenamt Wien oder der Postsparkasse Prag geführt worden ist oder über Gutschriften zugunsten eines Sparguthabens oder über die Ablieferung, Hinterlegung oder Vorlage von Sparbüchern enthalten. Soweit sich das von einem Geldinstitut ausgestellte Schriftstück auf die Kontounterlagen eines anderen Geldinstituts bezieht, muß glaubhaft gemacht sein, daß dessen Kontounterlagen von dem Institut, welches das Schriftstück ausgestellt hat, verwahrt werden oder ihm zugänglich sind oder waren.

(2) Urkunden im Sinne des Absatzes 1 müssen,

1. soweit sie von den in Absatz 1 Nr. 1 bezeichneten Stellen ausgestellt worden sind, mit einer Unterschrift entweder auf amtlichem Formular oder mit dem Abdruck eines vom Aussteller geführten Dienststempels oder anderweitigen Stempels versehen sein, aus denen der Aussteller einwandfrei zu erkennen ist,
2. soweit sie von den in Absatz 1 Nr. 2 bezeichneten Stellen ausgestellt sind, mit mindestens einer Unterschrift auf einem Bogen mit dem Aufdruck der Firma oder einer Unterschrift und einem Firmenstempel oder mit zwei Unterschriften versehen sein.

(3) Ist eine Urkunde im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 nach dem 31. Dezember 1947 ausgestellt worden, wird sie als Beweismittel anerkannt, wenn sie von einer deutschen Behörde oder einer behördlich beauftragten deutschen Stelle im Geltungsbereich des Gesetzes ausgestellt oder, wenn es sich um eine

ausländische Urkunde handelt, durch einen Konsul oder Gesandten der Bundesrepublik Deutschland beglaubigt worden ist.

### § 4

(1) Das Eiserne Sparbuch wird für die Feststellung des Anspruchs auf Entschädigung der Höhe nach insoweit als Beweismittel anerkannt, als sich dieser Anspruch nicht unmittelbar aus dem Sparbuch ergibt, wenn der vertriebene Sparer über die durch das Sparbuch ausgewiesene Spareinlage hinaus laufend weitere Beträge eisern gespart hat und wenn über die Höhe des einzelnen Teilbetrags ein Nachweis durch Urkunden zweifelsfrei geführt wird.

(2) Als nachgewiesene Spareinlage gilt im Falle des Absatzes 1 der Betrag, der sich bei Zusammenrechnung des durch das Eiserne Sparbuch ausgewiesenen Betrages und der Summe der laufenden Einzahlungen ergibt. Es wird vermutet, daß sich die Spareinlage durch die regelmäßige Einzahlung von Sparbeträgen auf Grund der Sparerklärung vom Zeitpunkt der letzten Eintragung im Eisernen Sparbuch bis zum 31. Dezember 1944 fortlaufend um gleiche Teilbeträge erhöht hat, sofern

1. die Höhe der einzelnen Sparbeträge sich aus dem Sparbuch, der Sparerklärung, einer Lohn- oder Gehaltsbescheinigung oder anderen Urkunden zweifelsfrei ergibt und
2. nachgewiesen wird, daß der vertriebene Sparer vom Zeitpunkt der Abgabe der Sparerklärung ununterbrochen in dem gleichen Dienst- oder Arbeitsverhältnis gestanden hat; dies wird vermutet, wenn er sowohl im Zeitpunkt der Abgabe der Sparerklärung als auch am 31. Dezember 1944 in dem gleichen Dienst- oder Arbeitsverhältnis gestanden hat.

(3) Absatz 2 gilt auch dann, wenn ein Eisernes Sparbuch nicht vorliegt, die sonstigen in Absatz 2 bezeichneten Voraussetzungen aber gegeben sind. Als Zeitpunkt der Begründung des Eisernen Sparguthabens ist der Zeitpunkt anzusehen, in welchem die Eiserne Sparerklärung abgegeben worden ist oder zu dem nach einer Lohn- oder Gehaltsbescheinigung erstmalig ein Eiserner Sparbetrag abgeführt worden ist.

(4) Als Beweismittel im Sinne des § 8 Abs. 1 des Gesetzes wird auch eine vor dem 9. Mai 1945 von einer Behörde, einer behördlich beauftragten Stelle oder einer Firma ausgestellte Bestätigung oder eine Lohn- oder Gehaltsbescheinigung über die Höhe der abgeführten Eisernen Sparbeträge oder eine Bestätigung oder Mitteilung des schuldnerischen Geldinstituts über verbuchte Eiserner Sparbeträge anerkannt. § 3 Abs. 2 gilt entsprechend.

### § 5

Für ein von einem Post-Spar- und Darlehnsverein ausgestelltes Sparbuch gilt § 4 Abs. 1 entsprechend. § 4 Abs. 2 gilt entsprechend unter der Voraussetzung, daß

1. die Höhe der einzelnen Sparbeträge sich aus dem Sparbuch zweifelsfrei ergibt und

2. der vertriebene Sparer vom Zeitpunkt der letzten Eintragung im Sparbuch an ununterbrochen bis zum 31. Dezember 1944 Bediensteter oder Versorgungsempfänger der Deutschen Reichspost war.

### § 6

Als Beweismittel im Sinne des § 8 Abs. 1 des Gesetzes werden weiter folgende Urkunden anerkannt:

1. eine Sparkarte, die von einem Geldinstitut oder der Deutschen Reichspost ausgegeben ist, soweit nicht die Eintragungen erkennen lassen, daß über den Gegenwert der auf der Sparkarte angebrachten Sparmarken, Postwertzeichen oder Quittungsleistungen verfügt worden ist,
2. ein Reisekreditbrief, sofern durch eine Urkunde im Sinne des § 8 des Gesetzes und der dazu ergangenen Rechtsverordnungen nachgewiesen wird, daß der in dem Reisekreditbrief angegebene Betrag zu Lasten eines Sparguthabens eingelöst werden sollte,
3. listenmäßige Aufzeichnungen über den letzten Kontostand von Sparguthaben, wenn diese Aufzeichnungen vor der Vertreibung von einem damaligen Beamten, Angestellten oder einem Mitglied des Vorstandes oder des Aufsichtsrates des schuldnerischen Geldinstituts oder von einer Amtsperson anhand der dieser Person im Original vorliegenden Kontounterlagen oder Sparbücher gefertigt worden sind und unter der weiteren Voraussetzung, daß diese Person die Richtigkeit der Aufzeichnungen durch eine eidliche Aussage nach § 330 Abs. 3 des Lastenausgleichsgesetzes bestätigt und daß eine Treuhandstelle einen Auszug im Sinne des § 2 Nr. 3 erteilt. Sofern die Treuhandstelle nach pflichtgemäßem Ermessen annehmen muß, daß die Aufzeichnungen nicht auf ordnungsmäßigen Kontounterlagen oder Sparbüchern beruhen oder aus anderen Gründen unglaubhaft sind, hat sie in der Bestätigung darauf hinzuweisen,
4. die vor dem 1. Januar 1948 ausgestellte Bestätigung oder Bescheinigung einer Firma, sofern der vertriebene Sparer oder sein Erblasser einer Spargemeinschaft der Betriebsangehörigen dieser Firma angehört hat. § 3 Abs. 2 Nr. 2 gilt entsprechend.

### § 7

(1) Abschriften und Fotokopien von Sparbüchern werden als Beweismittel im Sinne des § 8 Abs. 1 des Gesetzes anerkannt, wenn

1. die Abschrift oder Fotokopie von einem deutschen Notar oder einer zur Beglaubigung von Abschriften befugten deutschen Behörde vor dem 1. Januar 1953 beglaubigt worden ist,
2. die vor dem 1. Januar 1953 von einer ausländischen öffentlichen Behörde oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person des Auslandes beglaubigte Abschrift

oder Fotokopie durch einen Konsul oder Gesandten der Bundesrepublik Deutschland beglaubigt worden ist.

(2) Die Abschrift muß die wesentlichen Eintragungen im Sparbuch zweifelsfrei erkennen lassen. Der Antragsteller muß glaubhaft machen, daß sich das Sparbuch nicht mehr in seinem Besitz befindet.

### § 8

Als Beweismittel im Sinne des § 8 Abs. 1 des Gesetzes werden Auszüge aus einer im Zusammenhang mit der Vertreibung aufgestellten Liste über Sparbücher, die von vertriebenen Sparern auf behördliche Anordnung abgeliefert worden sind, anerkannt, wenn die folgenden Voraussetzungen sämtlich erfüllt sind:

1. Die Liste muß von einer durch eine amtliche Stelle beauftragten Person aufgestellt sein.
2. Die Liste muß durch das vom Präsidenten des Bundesausgleichsamts bestimmte Landesausgleichsamts anerkannt sein.
3. Ein von der für den Ort der Aufstellung der Liste zuständigen Heimatauskunftsstelle erteilter Auszug aus dieser Liste muß vorgelegt werden.

### § 9

(1) Als Beweismittel im Sinne des § 8 Abs. 1 des Gesetzes werden anerkannt, sofern der Antragsteller glaubhaft macht, daß ihm ein anderes Beweismittel im Sinne des § 8 Abs. 1 des Gesetzes oder des § 1 der Fünften Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über einen Währungsausgleich für Sparguthaben Vertriebener (5. WAG-DV) nicht zugänglich ist,

1. Vermögensanmeldungen nach Artikel II des Gesetzes Nr. 53 — Devisenbewirtschaftung — der Militärregierung (Amtsblatt der Militärregierung Deutschland Amerikanische Zone Ausgabe A vom 1. Juni 1946 S. 36) und nach den für die britische und französische Besatzungszone sowie für Berlin ergangenen entsprechenden Vorschriften,
2. durch eine tschechoslowakische Behörde oder behördlich beauftragte Stelle bestätigte Zweitschriften der für Deutsche in der Tschechoslowakischen Republik vorgeschriebenen Vermögensanmeldungen.

(2) Eine Vermögensanmeldung im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 muß durch eine mit der zentralen Verwaltung solcher Anmeldungen beauftragte Behörde bestätigt werden. Die Bestätigung muß den Namen des Antragstellers oder seines Erblassers, den Betrag des angemeldeten Guthabens sowie eine Angabe über die Bezeichnung des Guthabens enthalten.

### § 10

Als zur Ausstellung von Auszügen nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes und nach den Durchführungsbestimmungen zum Gesetz berechtigt werden die in der Anlage bezeichneten Stellen (Treuhandstellen) anerkannt.

## § 11

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten außer Kraft

1. die Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über einen Währungsausgleich für Sparguthaben Verriebener vom 23. August 1952 (Bundesanzeiger Nr. 165 vom 27. August 1952),
2. die Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über einen Währungsausgleich für Sparguthaben Verriebener (2. WAG-DV) vom 19. Februar 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 24, 44),
3. die Vierte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über einen Währungsausgleich für

Sparguthaben Verriebener (4. WAG-DV) vom 24. Dezember 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1599).

## § 12

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 15 des Gesetzes über einen Währungsausgleich für Sparguthaben Verriebener vom 27. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 213) auch im Land Berlin.

## § 13

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 27. Januar 1956.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers  
Blücher

Der Bundesminister der Finanzen  
Schäffer

**Anlage**  
(zu § 10)

**Verzeichnis der anerkannten Treuhandstellen**

- |   |   |
|---|---|
| <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Bank der Deutschen Arbeit A. G. Niederlassung Hamburg, Hamburg 36, Schleusenbrücke 1</li> <li>2. Bank für Landwirtschaft Aktiengesellschaft, Berlin W 30, Schaperstr. 29</li> <li>3. Bank für Landwirtschaft Aktiengesellschaft, Köln, Bahnhofstr. 8</li> <li>4. Bayerische Vereinsbank, München, Kardinal-Faulhaber-Str. 14</li> <li>5. Central-Landschafts-Bank Berlin, Büro Bad Godesberg, Bad Godesberg, Kronprinzenstr. 37</li> <li>6. Commerz- und Disconto-Bank, Hamburg 11, Ness 7</li> <li>7. Commerzbank A. G., Berlin W 35, Potsdamer Str. 125</li> <li>8. Der Treuhänder für das im Bundesgebiet vorhandene Vermögen der Bank der Ostpreußischen Landschaft Königsberg (Pr.), Bad Godesberg, Kronprinzenstr. 37</li> <li>9. Der Abwesenheitspfleger der Bank der Danzig-Westpreußischen Landschaft, Bad Godesberg, Kronprinzenstr. 37</li> <li>10. Der Treuhänder des Vermögens der Schlesischen Landschaftlichen Bank zu Breslau, Hannover, Bödekerstr. 68</li> <li>11. Der Treuhänder für das im Bundesgebiet vorhandene Vermögen von Sparkassen und Girozentralen mit Sitz außerhalb des Bundesgebiets, Generaldirektor Kurt Fengefisch, Hamburg 1, Bergstraße 16</li> </ol> | <ol style="list-style-type: none"> <li>12. Der Treuhänder für die früheren Reichsbahn-Spar- und Darlehnskassen Danzig, Königsberg, Posen und Stettin, Reichsbahnrat Simonsen, Hamburg-Altona, Am Felde 60</li> <li>13. Der Treuhänder für die Verwaltung der im Bundesgebiet und Westberlin vorhandenen Vermögenswerte des Bankgeschäfts E. Heimann, Breslau, in Frankfurt a. M., Kaiserstr. 30</li> <li>14. Deutsche Bank Abteilung Filiale Posen, Berlin W 30, Viktoria-Luise-Platz 9</li> <li>15. Deutscher Genossenschaftsverband (Schulze-De-litzsch) e. V., Bonn, Siebengebirgsstr. 5</li> <li>16. Deutscher Raiffeisenverband e. V., Bonn, Koblenzer Straße 127</li> <li>17. Dresdner Bank — Verbindungsstelle Ost — Düsseldorf 1, Steinstr. 34</li> <li>18. Edekabank e. G. m. b. H., Berlin-Wilmersdorf, Innsbrucker Str. 22</li> <li>19. Karl Schmidt Bankgeschäft, Hof/Saale</li> <li>20. Norddeutsche Bank Aktiengesellschaft, Filiale Altona, Hamburg-Altona, Königstr. 117—119</li> <li>21. Norddeutsche Bank Aktiengesellschaft, Hannover, Georgplatz 20</li> <li>22. Süddeutsche Bank, Filiale Coburg, Coburg, Mohrenstr. 34</li> <li>23. Vereinsbank in Hamburg, Hamburg 11, Alter Wall 20—30</li> <li>24. Rhein-Main Bank Aktiengesellschaft, Filiale Wiesbaden, Wiesbaden, Taunusstr. 3</li> </ol> |
|---|---|

**Dritte Verordnung  
zur Durchführung des Schwerbeschädigtengesetzes.**

Vom 30. Januar 1956.

Auf Grund des § 39 Abs. 1 Buchstabe g des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter (Schwerbeschädigtengesetz) vom 16. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 389) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Der Ausgleichsfonds nach § 9 Abs. 6 des Gesetzes wird mit Wirkung vom 1. Juli 1955 bei dem Bundesausschuß der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge gebildet.

§ 2

Die Hauptfürsorgestellten haben 20 vom Hundert der ab 1. Juli 1955 fälligen und an sie abgeführten Ausgleichsabgaben dem Ausgleichsfonds halbjährlich nachträglich zu überweisen und abzurechnen.

§ 3

(1) Bei der Unterbringung Schwerbeschädigter können im Rahmen des übergebietlichen Ausgleichs, soweit hierbei Schwerbeschädigte von einem Land in ein anderes Land des Bundesgebietes umgesiedelt werden, im Benehmen mit der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung Zuwendungen aus Mitteln des Ausgleichsfonds gewährt werden

- a) zur Förderung der Schaffung von Wohnraum für Schwerbeschädigte,
- b) zur Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit.

(2) Zuwendungen aus dem Ausgleichsfonds können im Benehmen mit der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung auch gewährt werden für Wohnungsbauvorhaben, die der Aufnahme von Schwerbeschädigten dienen, deren Wohn- und Arbeitsort in verschiedenen Ländern

liegen (Grenzpendler), wenn die Heranführung an den Arbeitsplatz der Erhaltung ihrer Arbeitskraft dient.

(3) Wohnungsbauvorhaben mit weniger als 5 Wohnungen sollen nur gefördert werden, wenn sie Teil eines Umsiedlungsplanes sind.

§ 4

Zur Arbeits- und Berufsförderung Schwerbeschädigter können nach Anhörung der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung Zuwendungen aus Mitteln des Ausgleichsfonds gewährt werden

- a) für Ausbildungs- und Umschulungsstätten, die von mehreren Ländern in Anspruch genommen werden. Dies gilt insbesondere für Einrichtungen zur Arbeits- und Berufsförderung der in § 4 Abs. 1 des Gesetzes genannten Personen;
- b) für die Entwicklung technischer Arbeitshilfen für Schwerbeschädigte.

§ 5

Zuwendungen aus dem Ausgleichsfonds werden auf Antrag der Hauptfürsorgestellten als Zuschüsse oder Darlehen gewährt. Voraussetzung für ihre Vergabe ist, daß ausreichende Mittel für den gleichen Zweck nicht von anderer Seite zu gewähren sind oder gewährt werden.

§ 6

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 41 Abs. 2 des Schwerbeschädigtengesetzes auch im Land Berlin.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 30. Januar 1956.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers  
Blücher

Der Bundesminister für Arbeit  
Anton Storch

Der Bundesminister des Innern  
Dr. Schröder

**Vierte Verordnung  
zur Durchführung des Schwerbeschäftigtengesetzes.**

Vom 30. Januar 1956.

Auf Grund des § 39 Abs. 1 Buchstabe k des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter (Schwerbeschäftigtengesetz) vom 16. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 389) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Als Verwaltung im Sinne des § 3 Abs. 1 Buchstabe a des Schwerbeschäftigtengesetzes gelten

1. jede oberste Bundesbehörde einschließlich des Bundespräsidialamtes, die Verwaltungen des Deutschen Bundestages und Bundesrates sowie des Bundesverfassungsgerichts, zusammengefaßt jedoch diejenigen obersten Bundesbehörden, die ein gemeinsames Büro für Personal- und Haushaltsangelegenheiten haben,
2. das Bundesministerium für das Post- und Fernmeldewesen zusammen mit seinen nachgeordneten Dienststellen,
3. die Deutsche Bundesbahn,
4. jede sonstige Bundesmittelbehörde zusammen mit ihren nachgeordneten Dienststellen,
5. jede sonstige zum Geschäftsbereich einer obersten Bundesbehörde gehörende Dienststelle,

zusammengefaßt jedoch der Bundesgerichtshof mit dem Oberbundesanwalt,

6. jede oberste Landesbehörde und die Staats- und Präsidialkanzleien mit ihren nachgeordneten Dienststellen, die Verwaltungen der Landtage, die Rechnungshöfe (Rechnungskammern), die Verwaltungen der Organe der Verfassungsgerichtsbarkeit der Länder und jede sonstige Landesbehörde, zusammengefaßt jedoch diejenigen Behörden, die eine gemeinsame Personalverwaltung haben,
7. jede sonstige Gebietskörperschaft und jeder Verband von Gebietskörperschaften,
8. jede sonstige Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 41 Abs. 2 des Schwerbeschäftigtengesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 30. Januar 1956.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers  
Blücher

Der Bundesminister für Arbeit  
Anton Storch

**Bekanntmachung  
zu § 35 des Warenzeichengesetzes.**

Vom 25. Januar 1956.

Auf Grund des § 35 Abs. 3 Satz 2 des Warenzeichengesetzes in der Fassung vom 18. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 645) wird gemäß einer Mitteilung der Königlich Griechischen Regierung bekanntgemacht:

Deutsche Staatsangehörige, die ein Warenzeichen in Griechenland anmelden, brauchen nicht den Nachweis zu erbringen, daß sie für das Zeichen in dem Staat, in dem sich ihre Niederlassung befindet, den Markenschutz nachgesucht und erhalten haben.

Bonn, den 25. Januar 1956.

Der Bundesminister der Justiz  
Neumayer

**Verordnung über die Mitwirkung des Bundes  
bei der Verwaltung der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer.**

Vom 27. Januar 1956.

Auf Grund des § 1 Abs. 3 Satz 2 des Zweiten Gesetzes über die Finanzverwaltung vom 15. Mai 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 293) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung von einzelnen Vorschriften der Reichsabgabenordnung und anderer Gesetze vom 11. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 511) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

**Stundung, Erlaß  
und sonstige steuerliche Vergünstigungen**

Der Zustimmung durch den Bundesminister der Finanzen bedürfen

1. Stundungen nach § 127 der Reichsabgabenordnung, wenn der zu stundende Betrag höher ist als 200 000 Deutsche Mark und für einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten gestundet werden soll,
2. Erlasse und sonstige Maßnahmen nach § 131 der Reichsabgabenordnung, wenn
  - a) der Betrag, der erlassen (erstattet, angerechnet) werden soll (§ 131 Abs. 1 Satz 1), oder
  - b) der Betrag, um den die Steuer niedriger festgesetzt werden soll (§ 131 Abs. 1 Satz 2), oder
  - c) die Höhe der Besteuerungsgrundlagen, die nicht in dem gesetzlich bestimmten Veranlagungszeitraum berücksichtigt werden sollen (§ 131 Abs. 1 Satz 3),  
100 000 Deutsche Mark übersteigt.

§ 2

**Einzelheiten der Berechnung**

(1) Für die Feststellung der Zustimmungsgrenzen ist jeder Veranlagungszeitraum für sich zu rechnen; erstreckt sich eine Maßnahme nach § 131 Abs. 1 Satz 3 der Reichsabgabenordnung auf mehrere Jahre, so sind die Beträge, die auf die einzelnen Jahre entfallen, zu einem Gesamtbetrag zusammenzurechnen. Etwaige vorher ausgesprochene Bewilligungen sind zu berücksichtigen. Vorauszahlungen, die gestundet werden sollen, dürfen nicht in einen Jahresbetrag umgerechnet werden.

(2) Säumniszuschläge, Kosten, Vollstreckungsgebühren und sonstige Nebenforderungen sind dem Hauptbetrag nicht hinzuzurechnen

§ 3

**Geltung im Land Berlin**

Diese Rechtsverordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 6 des Zweiten Gesetzes über die Finanzverwaltung auch im Land Berlin.

§ 4

**Geltungsdauer**

Diese Verordnung gilt für die Zeit vom 1. Januar 1956 bis zum 31. Dezember 1957

§ 5

**Inkrafttreten**

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 27. Januar 1956.

Der Bundesminister der Finanzen  
Schäffer

### Verkündungen im Bundesanzeiger.

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkraft- tretens
Verordnung über eine Jahreserhebung der Nettoleistung der Industrie. Vom 12. Januar 1956.	11	17. 1. 56	18. 1. 56
Verordnung über die Durchführung einer Statistik über die Arbeitszeitverhältnisse in der Industrie. Vom 12. Januar 1956.	11	17. 1. 56	18. 1. 56
Zweite Verordnung zur Durchführung der Verordnung über Frachtenbildung für Kohle nach Süddeutschland (PR Nr. 49/50). Vom 19. Januar 1956.	16	24. 1. 56	1. 2. 56
Verordnung PR Nr. 1/56 über die Großhandelsspanne beim Verkauf von Steinkohlen, Steinkohlenkoks, Steinkohlenbriketts, Braunkohlenbriketts sowie Braunkohlenschwelkoks des Gemeinsamen Marktes an Abnehmer im Bundesgebiet. Vom 18. Januar 1956.	17	25. 1. 56	26. 1. 56
Verordnung über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt. Vom 19. Januar 1956.	19	27. 1. 56	Inkrafttreten gemäß § 4

*Sofort lieferbar:*

## **Einbanddecken für Jahrgang 1955**

Teil I: 1 Decke zu 2,— DM zuzüglich 0,70 DM Porto und Verpackung.

Teil II: 1 Decke zu 2,— DM zuzüglich 0,70 DM Porto und Verpackung.

Ausführung: Halbleinen, Rücken mit Goldschrift wie im Vorjahr.

Der Einfachheit halber empfiehlt es sich, den Betrag auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399 zu überweisen und auf der Rückseite des Einzahlungsabschnittes die Bestellung aufzugeben. Gesonderte Bestellung erübrigt sich.

**VERLAG DES BUNDESANZEIGERS, KÖLN/RH. 1, POSTFACH**

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger-Verlags-GmbH., Bonn/Köln — Druck: Bundesdruckerei, Bonn  
Das Bundesgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II

Lautender Bezug nur durch die Post Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I = DM 4,—, für Teil II = DM 3,— (zuzüglich Zustellgebühr)  
Einzelstücke je angefangene 24 Seiten DM 0,40 (zuzüglich Versandgebühren) — Zusendung einzelner Stücke per Streifband gegen  
Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399  
Preis dieser Ausgabe DM 0,80 zuzüglich Versandgebühren